Aus den Verhandlungen der Spezialkommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz**

Band (Jahr): **7 (1891)**

Heft 7

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-866192

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

weise steigern. Die Vorlage dagegen ist fertig, unwandelbar; sie zeigt dem Anfänger und dem Geübten dasselbe Ziel. Für den letztern ist dieses Ziel erreichbar, der erstere wird so oder anders irre gehen.

Soll nun der Lehrer doch den Anfänger leiten, so muss er selber sachverständig sein. Dann aber wird er beim Werkzeichnen in der Regel vorziehen, sich von der Vorlage unabhängig zu halten; diese mehr als Anregung zu verwenden. Aus diesem Grunde hatte jener Verleger nicht ganz Unrecht, wenn er eine weniger peinliche, dafür vielleicht etwas billigere Ausführung der Vorlagen für praktischer hielt. Wenn wir uns auf einfache, der Fassungskraft der Handwerker entsprechende Darstellungsweise beschränken, so gewinnen wir dadurch die Möglichkeit, in weiteren Kreisen fruchtbaren Samen zu streuen, zu verständiger Arbeit anzuregen. Seien wir schonend mit den Schwachen und streng mit den Fähigen, so werden wir jene nicht entmutigen, und diese zu höheren Zielen führen.

Obwohl der Wert guter Vorlagen für das Werkzeichnen keineswegs zu bezweifeln ist, schätzen wir doch weit höher das Geschick des sachkundigen Lehrers, der die jungen Handwerker ihren Anlagen und ihrem Fleisse gemäss anzuregen und sicher zu leiten weiss. Zeichnungen sind Buchstaben, sie leben nur, soweit sie, geistig aufgefasst, dem Verkehre dienen. G.

Aus den Verhandlungen der Spezialkommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft.

Die Sitzung vom 4. Juni 1891 in Baden war in erster Linie der Verhandlung über unser Kommissionsorgan, „die gewerbliche Fortbildungsschule“ gewidmet. Der durchschlagende Gesichtspunkt bei dieser Besprechung war die Wünschbarkeit eines einheitlichen Organs für die gewerbliche Berufsbildung in der Schweiz. Wir werden wohl schon in nächster Nummer im Falle sein, über die Durchführung der in dieser Richtung gefassten Beschlüsse Mitteilungen machen zu können.

Von den übrigen Traktanden nennen wir:

1. Das von einem Vertrauensmann in Auftrag der Kommission ausgearbeitete Manuskript eines Leitfadens für Volkswirtschaftslehre lag vor; es wurde beschlossen, dasselbe den Kommissionsmitgliedern für eingehendes Studium auf die nächste, Anfang Juli stattfindende Sitzung zugänglich zu machen.

2. Referat von Hunziker betreffend Leitfaden für Gesellschafts-, Staats- und Verfassungskunde. Der Referent bringt zunächst eine Übersicht über die einschlägige schweizerische Litteratur (schweizerische gewerbliche Fortbildungsschule 1891, Nr. 6); so reichhaltig dieselbe sei, so fehle doch ein ganz kurzer für die Bedürfnisse des Schülers zugeschnittener Leitfaden,

der die Gesellschafts- und Staatskunde in Verbindung mit der Vaterlandskunde behandelt ohne der Arbeit des Lehrers vorzugreifen. Auf Grund seiner Ausführungen stellte der Referent folgende Sätze auf:

1. Ein kurzer Leitfaden in der Stärke von 1—1½ Druckbogen für Behandlung der Gesellschafts-, Staats- und Vaterlandskunde kann in den Händen des Schülers gute Dienste leisten;

2. Zur Erreichung dieses Zweckes ist der vergriffene Leitfaden unserer Kommission „Schweizerische Verfassungskunde" einer Revision zu unterziehen, in welcher *a)* der einleitende Abschnitt über Gesellschafts- und Staatskunde einigermassen zu erweitern ist, *b)* wie bisher die Geographie der Schweiz unberücksichtigt und *c)* die Besprechung der Bundesverfassung auf eine blosse Anleitung, sich in derselben zu orientiren, beschränkt bleibt, *d)* als Anhang eine kurze Übersicht der schweizerischen Fachlitteratur zu Handen des Lehrers beigefügt sein soll. Es wird, nachdem sowohl über einzelne Ausführungen des vergriffenen Leitfadens als über das in demselben befolgte und jetzt aufs neue vorgeschlagene Verfahren Diskussion gewaltet hatte, beschlossen, den Leitfaden im Sinn des Referates zu revidiren und in ähnlicher Weise wie bezüglich des Leitfadens für Volkswirtschaftslehre definitive Schlussfassung auf nächste Sitzung vorzubereiten.

3. Referat von Hrn. Prof. Bendel über Erstellung eines Leitfadens für Material- und Waarenkunde. Der Referent gelangt zu dem Resultat, es sei zur Zeit auf Erstellung eines solchen Leitfadens seitens der Kommission nicht einzutreten.

Im Anschluss an dieses Referat beschliesst die Kommission:

a) es sei dasselbe (in Auszug) in der gewerblichen Fortbildungsschule zu veröffentlichen.

b) es sei das Pestalozzianum zu ersuchen, wo möglich eine der im Vortrag erwähnten technologischen Sammlungen von Vetter in Hamburg für die Interessenten zur Ausstellung zu bringen.

c) es sei dahin zu streben, weitere Kreise auf die Materialienlehre von Trauth aufmerksam zu machen und wo möglich die Verbreitung dieses Büchleins zu fördern.

Die sub 2 und 3 genannten Referate folgen in gegenwärtiger Nummer.

Referat über Erstellung eines Leitfadens für Gesellschafts-, Staats- und Vaterlandskunde.

Es ist mir in letzter Sitzung der Auftrag zuteil geworden, über die Frage eines Lehrmittels für Gesellschafts- und Staatskunde zu referiren, wie dies damals bezüglich der Volkswirtschaft geschehen ist. In jenem frühern Referate (gewerbliche Fortbildungsschule Nr. 2 und 3) sind die Grundzüge die ihm für Erstellung eines Leitfadens massgebend scheinen, zum Ausdruck gekommen und von der Kommission beifällig aufgenommen worden; es versteht sich, dass sie